Konnte das Rechtsmittel keinen Erfolg haben, so ist im Tenor auszusprechen, daß die Berufung bzw. der Protest als unbegründet zurückgewiesen wird. Befindet sich der Angeklagte in Untersuchungshaft, so muß der Tenor eine Entscheidung über die weitere Anrechnung der Untersuchungshaft enthalten. Desgleichen muß er eine Kostenentscheidung zum Inhalt haben.

Durch die Zurückweisung des Rechtsmittels wird das erstinstanzliche Urteil in vollem Umfange aufrecht erhalten, deshalb entfällt für das Rechtsmittelurteil der Schuld- und Strafausspruch.

B.

Ändert das Rechtsmittelgericht das angefochtene Urteil im Wege der Selbstentscheidung ab, dann muß der Tenor dies klar erkennen lassen. Er soll sowohl einen Hinweis auf das Urteil enthalten, welches abgeändert wird, als auch darauf, welcher Teil des angefochtenen Urteils (Schuld- bzw. Strafausspruch) abgeändert wird. Zugleich muß er den abgeänderten und nunmehr gültigen Schuld- und Strafausspruch enthalten. Auch in diesem Fall muß sich das Rechtsmittelgericht im Tenor über eine evtl, weitere Anrechnung der Untersuchungshaft sowie über die Kosten des Verfahrens aussprechen.

Der auf Abänderung des angefochtenen Urteils lautende Tenor ist etwa wie folgt zu formulieren :

C.

Wird das angefochtene Urteil aufgehoben, dann muß der Urteilstenor den Umfang der Aufhebung des Schuld- bzw. Strafausspruchs genau bezeichnen. Im Tenor ist auszusprechen, an welches Gericht die Sache zur erneuten Verhandlung zurückverwiesen bzw. verwiesen wird. Eine Entscheidung über die Sache selbst enthält dieses Urteil nicht. Es enthält auch keine Entscheidung über die evtl. Anrechnung der weiteren Untersuchungshaft und die Kosten des Verfahrens. Dies bleibt dem Urteil des erstinstanzlichen Gerichts Vorbehalten. Der Tenor eines zurückverweisenden Urteils muß etwa wie folgt lauten: